

Geschäftsordnung des Interdisziplinären Zentrums für empirische LehrerInnen- und Unterrichtsforschung (IZeF) der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

§ 1 Rechtsstellung

Das Interdisziplinäre Zentrum für empirische LehrerInnen- und Unterrichtsforschung (IZeF) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Humanwissenschaftlichen Fakultät, die Projekte in enger Kooperation mit bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehr- und Forschungseinheiten anderer Fakultäten der Universität Köln sowie dem Zentrum für LehrerInnenbildung (ZfL) an der Universität zu Köln durchführt.

§ 2 Ziele

Das IZeF fördert die empirische LehrerInnen- und Unterrichtsforschung als Grundlagen- und als anwendungsbezogene Forschung. Es strebt eine enge Zusammenarbeit der ausgewiesenen Forschungs- und Lehrgebiete der Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft, Sozialwissenschaften, Psychologie) sowie der Fachdidaktiken an, um die Ansätze zur empirischen Erforschung von Lehrkräften und ihrem Unterricht, die sich hinsichtlich der Disziplinarität und Methodologie unterscheiden, strategisch zusammenzuführen, den Austausch zu pflegen sowie interdisziplinär, multimethodisch und international anschlussfähig zu bearbeiten. Durch seine Forschungsergebnisse in interdisziplinären Kooperationsprojekten strebt das IZeF auch eine Verbesserung der LehrerInnenbildung an.

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung der Ziele gemäß § 2 nimmt das IZeF insbesondere folgende Aufgaben zur Anregung, Durchführung, Koordination von Forschungsvorhaben und zum Transfer der Erkenntnisse wahr:

- Es bündelt die wissenschaftlichen Ressourcen zur empirischen LehrerInnen- und Unterrichtsforschung.
- Es initiiert, etabliert und fördert die interdisziplinären Projekte seiner Kooperationspartner.
- Es fördert den intrauniversitären, nationalen und internationalen Austausch zur Vernetzung der nationalen und internationalen Lehrerbildungsforschung.
- Es fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs im Blick auf interdisziplinär angelegte Masterarbeits-, Dissertations- und Habilitationsprojekte.
- Es fördert die fachübergreifende Kooperation durch Kolloquien.
- Es unterstützt die Einwerbung von Drittmitteln zur Durchführung wissenschaftlicher Aktivitäten in den Lehr- und Forschungsgebieten.
- Es fördert den Erkenntnistransfer in die LehrerInnenbildung.

§ 4 Vorstand

- (1) Die wissenschaftliche und administrative Leitung des IZeF obliegt dem Vorstand.
- (2) Die Besetzung des Vorstands ist folgendermaßen geregelt:
 - Dem Vorstand gehören alle an dem IZeF tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an.
 - Darüber hinaus gehören dem Vorstand (gemäß § 11 HG und § 21 Abs. 2 der Fakultätsordnung) mindestens ein/e Vertreter/in aus der Gruppe der akademischen MitarbeiterInnen, ein/e Vertreter/in aus der Gruppe der weiteren MitarbeiterInnen sowie mindestens ein/e Vertreter/in der Gruppe der Studierenden an. Bei zwei oder drei hauptamtlich an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen HochschullehrerInnen sind dies ein Mitglied aus einer der genannten Gruppen; bei vier, fünf oder sechs hauptamtlich an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen HochschullehrerInnen sind dies jeweils ein Mitglied aus den genannten Gruppen; bei sieben oder mehr hauptamtlich an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen HochschullehrerInnen sind dies jeweils zwei Mitglieder aus den genannten Gruppen.
 - Schließlich gehört dem Vorstand der/die Geschäftsführer/in des IZeF an. Sollte der/die Geschäftsführer/in des IZeF nicht gleichzeitig Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein, erhält er/sie in Angelegenheiten des Zentrums eine beratende Stimme.
 - Weiterhin zu gewährleisten ist, dass in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, die VertreterInnen der Gruppe der HochschullehrerInnen mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, gemäß § 11 Abs. 2 HG über die Mehrheit der Stimmen verfügen müssen.
 - Die Mitglieder des Vorstands werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe in der wissenschaftlichen Einrichtung für ein Jahr gewählt.
 - Für den Fall, dass der wissenschaftlichen Einrichtung vorübergehend kein/e ProfessorIn angehört, wird gemäß der Regelungen der Fakultätsordnung zu wissenschaftlichen Einrichtungen verfahren.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n als solche/n auf Lebenszeit beamtete/n oder unbefristet angestellte/n Professor/in für eine Amtszeit von 2 Jahren zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor. Wiederwahl ist zulässig. Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstands durch eine/n Professor/innen der wissenschaftlichen Einrichtung vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen ist ein Antrag angenommen, wenn die Anzahl der zustimmenden anwesenden Mitglieder die Anzahl der ablehnenden anwesenden Mitglieder übersteigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors.
- (5) Der Vorstand legt einmal im Jahr dem externen und internen Beirat einen Rechenschaftsbericht vor sowie spätestens alle drei Jahre einen öffentlichen Bericht über die Arbeit des Zentrums an die Fakultät und das Rektorat. Der Vorstand stellt sicher, dass die Empfehlungen und Anregungen des internen und externen wissenschaftlichen Beirats geprüft und so weit wie möglich umgesetzt werden.

§ 5 Interner wissenschaftlicher Beirat

(1) Zum internen wissenschaftlichen Beirat des IZeF gehören Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der UzK, die Forschungsprojekte gemäß dem wissenschaftlichen Konzept des Zentrums einbringen und dadurch die Forschungsaktivitäten des Vorstands unterstützen wollen. Im Forschungsgebiet ausgewiesene Forscherinnen und Forscher anderer Universitäten sowie Projektpartnerinnen und Projektpartner können auf Antrag assoziierte (bzw. projektbezogene) Kooperationspartner des IZeF werden und zugleich in den externen wissenschaftlichen Beirat berufen werden.

(2) Der interne wissenschaftliche Beirat des Zentrums tritt mindestens einmal im Semester zusammen, um über Aktivitäten des Zentrums und über Empfehlungen des externen Beirats zu beraten und dem Vorstand Empfehlungen zu Anträgen von Kooperationspartnern und für Kooperationsprojekte zu geben.

(3) Eine Sitzung mit dem internen wissenschaftlichen Beirat wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen und von der oder dem Geschäftsführenden Direktor/in des IZeF geleitet. Sie kann jederzeit auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des internen wissenschaftlichen Beirats einberufen werden. Die Einladung nach Satz 1 erfolgt in der Regel einen Monat vorher, die Tagesordnung ist in der Regel drei Tage vorher bekannt zu geben. Die Beiratssitzung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und berät über Aktivitäten und Arbeitsprogramme des Zentrums.

(4) Die Kooperation von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit dem IZeF endet mit dessen Auflösung oder der schriftlichen Aufkündigung der Zusammenarbeit. Der interne wissenschaftliche Beirat kann zusammen mit dem Vorstand in Ausnahmefällen (z.B. bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis) die Zusammenarbeit eines Kooperationspartners mit dem IZeF beenden. Ein Ausschluss eines Kooperationspartners kann nur auf einstimmigen Beschluss des Vorstands und des internen wissenschaftlichen Beirats erfolgen.

§ 6 Externer wissenschaftlicher Beirat

(1) Der externe wissenschaftliche Beirat soll aus mindestens fünf international anerkannten Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen bestehen. Diese werden von der Dekanin/dem Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät auf Vorschlag des Vorstands für vier Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(2) Der externe wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand bei allen Entscheidungen in wissenschaftlichen Grundsatzangelegenheiten, bei der Entwicklung, Planung und Durchführung der Forschungsprojekte und gibt u.a. auf der Basis des Rechenschaftsberichtes Empfehlungen und Anregungen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Interdisziplinären Zentrums für empirische LehrerInnenforschung Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom XX.XX.XXXX

Köln, den **XX.XX.XXXX**

Die/der geschäftsführende Direktor/in des Interdisziplinären Zentrums für empirische LehrerInnen und-Unterrichtsforschung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

Genehmigt durch Beschluss der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom xx.xx.xxxx.

Der Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Hans-Joachim Roth